

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH:
„Wasserstofftankstelle für Triebfahrzeuge am Bahnhof Basdorf“**

Bekanntgabe des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vom 4. Dezember 2023

Die Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH stellte bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf eine planrechtliche Zulassungsentscheidung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für oben benanntes Vorhaben. Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Barnim in der Gemeinde Wandlitz im Bereich des Bahnhofs Basdorf.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt worden.

Die Planfeststellungsbehörde stellte in der ersten Stufe der Prüfung fest, dass für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Neuvorhaben kann somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, so dass eine weitere Prüfung des Vorhabens auf mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht erforderlich ist. Damit kann der zweite Schritt der standortbezogenen Vorprüfung entfallen. Im Ergebnis besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (03342) 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und spurgebundene Verkehre, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

Schubert